

Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“

Übersicht: Voranmeldungen der Themen für die Sitzung am 14.10.2016 (Art. 64-115)

Artikel	angemeldet von
Artikel 64 – „Hessen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und als solches Teil der Europäischen Union.“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Artikel 64 – „Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft.“	FDP-Fraktion
Artikel 65 – Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in die Hessische Verfassung	CDU-Fraktion
Artikel 65 – Ergänzung um Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat und Staatszielbestimmung Sozialstaat	FDP-Fraktion
Artikel 66 – Ergänzung um Regelungen zu Wappen, Hymne und Hauptstadt	FDP-Fraktion
Artikel 67 – Klarstellung, dass nur die „allgemeinen Regeln“ des Völkerrechts Bestandteil des Landesrechts sind	FDP-Fraktion
Artikel 71 – Erweiterung der Beteiligungsrechte an Volksbegehren und Volksentscheiden auf alle Gemeindeangehörigen („jede Person“)	AG der Ausländerbeiräte Hessen
Artikel 73 – Ergänzung um den Wahlrechtsgrundsatz „frei“	FDP-Fraktion

<p>Artikel 73 – Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre</p>	<p>AG der Ausländerbeiräte Hessen</p>
<p>Artikel 74 – Ersatzlose Streichung</p>	<p>CDU-Fraktion; FDP-Fraktion</p>
<p>Artikel 75 - Änderung Absatz 2: Passives Wahlrecht bereits mit 18 Jahren, nicht erst mit 21 Jahren</p>	<p>CDU-Fraktion; SPD-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen</p>
<p>Artikel 77 – Ergänzung um das freie Mandat</p>	<p>FDP-Fraktion</p>
<p>Artikel 78 – Es soll ersetzt werden „Wahlprüfungsgericht“ durch „Wahlprüfungsausschuss“</p>	<p>CDU-Fraktion; FDP-Fraktion</p>
<p>Artikel 78 – Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Landtag befindet innerhalb von 90 Tagen nach Beginn der Wahlperiode über die Gültigkeit seiner Wahl. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete sein bzw. ihr Mandat verloren hat.“</p> <p>Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Gegen die Entscheidung des Landtages ist die Wahlprüfungsbeschwerde zum Hessischen Staatsgerichtshof zulässig.“</p>	<p>SPD-Fraktion</p>
<p>Artikel 78 – „(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildeter Wahlprüfungsausschuss. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat. (2) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses kann der</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p>

Staatsgerichtshof angerufen werden. (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“	
Artikel 79 – Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Neuwahl des Landtags findet frühestens am neunzigsten, spätestens am einundzwanzigsten Tag vor Ende der Wahlperiode statt.“	SPD-Fraktion
Artikel 79 – Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Neuwahl findet frühestens sechsfünfzig und spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“	FDP-Fraktion
Artikel 84 – Klarstellende Abwahlmöglichkeit von Präsidiumsmitgliedern mit 2/3- Mehrheit	CDU-Fraktion
Artikel 85 – Anpassung an geltende Verfassungsrechtspraxis	FDP-Fraktion
Artikel 86 – Anpassung an geltende Rechtslage: In Satz 1 keine Bezugnahme auf Staatshaushaltsgesetz, sondern auf die Landeshaushaltsordnung und die Haushaltsgesetze	FDP-Fraktion
Artikel 88 – Neuformulierung Satz 1: „Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.“	FDP-Fraktion
Artikel 91 – Beschränkung des Anwesenheitsrechts auf Landtags- und Ausschuss- sitzungen	FDP-Fraktion

Neuer Artikel 91a – Informationspflichten der LReg ggü. Landtag	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Rechtswissenschaften („insbesondere Frage- und Untersuchungsrecht“)
Artikel 92 – Änderungen und Ergänzungen	SPD-Fraktion
Artikel 92 – Abs. 1 Satz 4 – „Das Nähere regelt ein Gesetz.“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Artikel 92 – Minderheitenschutz bei Untersuchungsausschüssen stärken	FDP-Fraktion
Neuer Artikel 93 a – Parlamentarisches Kontrollgremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Landes	SPD-Fraktion
Artikel 94 – Einführung eines umfassenden Interpellationsrechts des Parlaments gegenüber der Regierung	FDP-Fraktion
Neuer Artikel 94a – Einführung eines Bürgerantrags	SPD-Fraktion
Artikel 95 – Keine Indemnität für verleumderische Beleidigungen	FDP-Fraktion
Artikel 96 – Auf Verlangen des Landtags soll ein Strafverfahren gegen einen Abgeordneten nicht länger aufgehoben sondern ausgesetzt werden können. Abs. 4 soll gestrichen werden.	FDP-Fraktion

<p>Artikel 98 – Erweiterung um eine angemessene Alimentation</p>	<p>FDP-Fraktion</p>
<p>Neuer Artikel 98 a – „(1) Mitglieder des Landtags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. (2) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Landtages insbesondere durch Koordination der parlamentarischen Tätigkeit mit. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere über Ausstattung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof regelt das Gesetz.“</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p>
<p>Artikel 101 – Abs. 3: streichen, Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 38 GG</p>	<p>CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p>
<p>Artikel 101 – Abs. 3 durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzen. In Abs. 2 Satz 2 soll der Ministerpräsident das Recht zur Bestimmung seines Stellvertreters erhalten.</p>	<p>FDP-Fraktion</p>
<p>Artikel 104 – Pflicht der Landesregierung in Absatz 2 Satz 2 streichen, Beschlüsse auf Verlangen des Landtags zu ändern oder außer Kraft zu setzen</p>	<p>FDP-Fraktion</p>
<p>Artikel 108 – Ergänzung um ein Vorschlagsrecht des jeweils zuständigen Ministers</p>	<p>FDP-Fraktion</p>
<p>Art. 109 Absatz 1– Streichung von Satz 3, „Die Bestätigung der Todesstrafe bleibt der Landesregierung vorbehalten“</p>	<p>CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen; AG der Ausländerbeiräte</p>

	Hessen
Art. 111 – Einführung der Option, den Amtseid mit religiöser Beteuerung zu leisten	CDU-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
Artikel 112 – Das Zustimmungserfordernis des Landtags wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt	FDP-Fraktion